

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Bike and Ride Boxen, Stellplätze in Sammelgaragen und Schließfächer

Alle nachstehend Anlage/n genannt.

| Stand 07/2025

1. Allgemeines

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Benutzung und Überlassung der von den Kommunen an die Kienzler Stadtmobiliar GmbH (im Folgenden auch: Vermieterin) bereitgestellten Anlagen durch die Nutzer (im Folgenden auch: Mieter). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden mit der Buchung durch den Nutzer von diesem anerkannt.
- b) Die Anlage dient dem sicheren Abstellen von Fahrrädern in einer geschützten Umgebung in Form von Bike-and-Ride Boxen und Stellplätzen in Sammelgaragen oder dem Verschließen von Gegenständen bei Anmietung von Schließfächern (jeweils: „Platz“ und „Anlage“). Die Anlagen sind jedoch weder dafür geeignet, die Plätze ohne regelmäßige Öffnung der zu der jeweiligen Anlage gehörenden Zugangstür und Herausnahme des Fahrrads zu nutzen, insbesondere nicht dazu, um die Fahrräder dort über einen längeren Zeitraum (etwa über die Wintermonate) abzustellen und/oder dort grundsätzlich zu lagern. Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt die Vermieterin daher keine Haftung für etwaige Schäden an den Fahrrädern, die entgegen der vorstehenden Regelung in der Anlage abgestellt werden.

2. Registrierung und Datenschutz

- a) Um die Buchung eines Platzes in der Anlage durchführen zu können, ist eine vorherige Registrierung auf der Plattform www.vvs.bike-and-park.de („Plattform“ oder „Onlinebuchungssystem“) erforderlich.
- b) Unsere Datenschutzerklärung befindet sich unter dem Footerpunkt „Datenschutzerklärung“ auf der o.g. Plattform.

3. Buchungsvorgang und Vertragsschluss

- a) Die Buchung erfolgt dergestalt, dass der Mieter über das Onlinebuchungssystem einen Platz in der Anlage über einen bestimmten Zeitraum (Buchungszeitraum) auswählt. Die Buchung ist ausschließlich über dieses Onlinebuchungssystem der Vermieterin möglich.
- b) Die Buchung des ausgewählten Platzes in der Anlage ist nur möglich, falls dieser verfügbar ist. Die Buchung durch den Mieter ist bindend und wird mit Klick auf die Schaltfläche „zahlungspflichtig bestellen/ mieten“ abgegeben.
- c) Die Zahlung der Miete wird sofort fällig. Die Miete ist daher im Voraus für die gesamte Mietzeit zu entrichten. Die möglichen Zahlungsarten werden dem Mieter im Buchungsprozess aufgezeigt. Mit der Zahlung kommt der Mietvertrag zwischen Vermieter und Mieter zustande.
- d) Nach Buchung und Bezahlung erhält der Mieter einen Zugangs- und Registrierungscode für den ausgewählten Platz in der Anlage. Dieser wird per E-Mail an den Mieter versandt. Die Versendung des Codes erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Buchung.

4. Rechnungsstellung

Der Mieter stimmt zu, dass er die Rechnung elektronisch erhält und dass ihm diese Rechnung an die von ihm eingeebte E-Mail-Adresse übermittelt wird.

5. Widerrufsrecht

Dem Mieter steht das folgende Widerrufsrecht zu:

WIDERRUFSRECHT:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Kienzler Stadtmobiliar GmbH, Postfach 1226, 77751 Hausach, Telefonnummer 07831/788-0, Faxnummer 07831/788-99, E-Mail info@kienzler.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

FOLGEN DES WIDERRUFS:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass unsere Leistung (Zurverfügungstellung Platz in der Anlage) während der Widerrufsfrist beginnen soll (siehe Buchungszeitraum), so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistung entspricht.

ERLÖSCHEN DES WIDERRUFSRECHTS: Das Widerrufsrecht erlischt, wenn wir die Leistung vollständig erbracht haben und mit der Ausführung der Leistung erst begonnen haben, nachdem Sie dazu die ausdrückliche Zustimmung gegeben haben und uns die Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie Ihr Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch uns verlieren.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

6. Dauer des Vertragsverhältnisses

Die Dauer des Mietverhältnisses richtet sich nach der Buchung.

7. Nutzung durch den Mieter; Pflichten des Mieters

- a) Der Zugangs- und Registrierungscode dient dem Öffnen und Verschließen der Zugangstüren.
- b) Der Mieter verpflichtet sich, den Platz in der Anlage und die Anlage selbst pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
- c) Beim Abstellen des Fahrrads ist den Hinweisen dieser AGB und sonstigen ersichtlichen Hinweisen zur Benutzung der Anlage (bspw. an der Innentüre der Anlage und/oder am Bedienpanel) Folge zu leisten.
- d) Der Mieter ist verpflichtet, das eingestellte Fahrrad zusätzlich gegen Diebstahl zu sichern, indem das Fahrrad zumindest mittels eines handelsüblichen Schlosses (z.B. durch ein Ring- oder Spiralschloss) an die dafür vorgesehene Einrichtung in der Anlage anschließt.
- e) Der Mieter ist nicht befugt, andere Gegenstände als Fahrräder und Fahrradzubehör in der Anlage einzustellen.
- f) Beim Einstellen des Fahrrads nebst Fahrradzubehör in der Anlage hat der Benutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten.
- g) Bei Verlust des Zugangscodes erfolgt die Herausgabe des Fahrrads nur gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises. Etwaige, durch den Verlust des Codes entstehende Schäden hat der Mieter zu tragen. Der Mieter ist verpflichtet, den Verlust des Zugangscodes der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.
- h) Der Mieter ist nicht berechtigt, den Schließmechanismus der Anlage zu verändern, etwa durch Anbringung eigener Schlösser außerhalb der Anlage.
- i) Die Vermieterin führt an sämtlichen Anlagen in der Regel einmal jährlich eine Funktionsreinigung durch. Hierzu erfolgt eine Öffnung der Anlagen und Zugangstüren, welche der Mieter zu dulden hat.
- j) Der Mieter verpflichtet sich, seinen gebuchten Platz in der Anlage zum Ablauf der Nutzungsdauer rechtzeitig zu räumen. Sollte der Mieter dieser Pflicht nicht nachkommen, ist die Vermieterin berechtigt, den Platz in der Anlage auf Kosten des Mieters selbst zu räumen oder durch Dritte räumen zu lassen und die eingebrachten Gegenstände in Besitz zu nehmen. Die Vermieterin wird zuvor versuchen, den Mieter entsprechend über die in der Buchung angegebenen Kontaktdaten zu kontaktieren. Der Mieter hat etwaige Schäden, die dadurch entstehen, dass der Platz in der Anlage nicht rechtzeitig geräumt wird, zu ersetzen. Der Mieter hat die Kosten der Räumung nicht zu tragen und Schäden nicht zu ersetzen, falls ihn kein Verschulden trifft.
- k) Unbeschadet der Ziffern 5 und 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann das Mietverhältnis nicht vorzeitig beendet werden. In diesem Fall wird, auch bei vorzeitiger Rückgabe des Platzes in der Anlage, ein anteiliger Mietpreis nicht erstattet.
- l) Bei Verdacht einer vertragswidrigen Nutzung ist die Vermieterin berechtigt, die Anlage als solche sowie den gebuchten Platz in der Anlage ohne Zustimmung des Mieters selbst oder durch Dritte öffnen zu lassen. Sollte sich der vertragswidrige Gebrauch bestätigen, ist die Vermieterin berechtigt, die Anlage sowie den gebuchten Platz in der Anlage selbst zu räumen oder durch Dritte räumen zu lassen und die eingebrachten Gegenstände in Besitz zu nehmen. Die Räumung ist für den Mieter kostenpflichtig, es sei denn, er hat die vertragswidrige Nutzung nicht zu vertreten.

- m) Nach Räumung des Platzes in der Anlage nach Buchstabe j) oder l) verwahrt die Vermieterin die in Besitz genommenen Gegenstände längstens für 6 Monate. Die Vermieterin behält sich auf Grund der Art, der Beschaffenheit oder der Werthaltigkeit eine gesonderte Verwahrung vor. Die Kosten der Verwahrung fallen dem Mieter zur Last, wenn und soweit dieser die Verwahrung schuldhaft verursacht hat.
- n) Der Mieter räumt der Vermieterin hiermit ein nicht-ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares, räumlich und zeitlich unbeschränktes und unwiderrufliches Recht zur Verwertung von anonymisierten Daten über die Nutzung und Auslastung der Anlagen und Plätze zu Analyse- und statistischen Zwecken ein. Das vorstehende Nutzungsrecht berechtigt die Vermieterin insbesondere, die Daten öffentlich zugänglich zu machen, sie zu vervielfältigen sowie sie externen Auskunft- und Routingsystemen zur Verfügung zu stellen. Der Mieter ist sich bewusst und er akzeptiert, dass alle Rechte an der Datenbank, die die Vermieterin unter Einbeziehung der vorgenannten Daten erstellt, im Verhältnis zwischen den Parteien ausschließlich der Vermieterin zustehen.

8. Pflichten des Vermieters

- a) Die Vermieterin ist verpflichtet, dem Mieter den von ihm gebuchten Platz in der Anlage während des gebuchten Zeitraums zur Verfügung zu stellen.
- b) Die Vermieterin trägt dafür Sorge, dass sich die Anlage während der gesamten Vertragslaufzeit in einem vertragsgemäßen Zustand befindet.
- c) Die Vermieterin ist verpflichtet, etwaige offenkundigen Fehler im Rahmen des Buchungsvorgangs unverzüglich nach Bemerken dem Mieter mitzuteilen.

9. Rechte des Mieters wegen Mängeln

- a) Der gebuchte Platz in der Anlage wird dem Mieter frei von Mietmängeln zur Verfügung gestellt.
- b) Etwaige vorhandene Mängel hat der Mieter der Vermieterin unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen. Eine Anzeige ist auch über das Onlineportal der Vermieterin möglich. Der Mieter ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dadurch entsteht, dass er es unterlassen hat, den Mangel nach Maßgabe des Satzes 1 anzuzeigen.
- c) Die Vermieterin ist verpflichtet, vor oder während des Mietverhältnisses auftretende Mängel zu beseitigen, soweit letztere ordnungsgemäß angezeigt wurden.
- d) Der Mieter ist für die Zeit, in welcher die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung der Miete befreit. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit eingeschränkt ist, wird die Miete angemessen herabgesetzt. Die vorab zu viel entrichtete Miete ist dem Mieter zurückzuerstatten. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Vermieterin infolge einer unterlassenen Mangelanzeige des Mieters keine Abhilfe schaffen konnte.
- e) Rückerstattungen erfolgen spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem die Mangelanzeige des Mieters bei der Vermieterin eingegangen ist, sofern diese Anzeige berechtigterweise erfolgt. Für diese Rückzahlung verwendet die Vermieterin dasselbe Zahlungsmittel, welches der Mieter bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Mieter wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Wegen dieser Rückerstattung werden dem Mieter keine Entgelte berechnet.
- f) Ansprüche wegen Mängeln gegen die Vermieterin stehen nur dem unmittelbaren

Mieter zu und sind nicht abtretbar.

10. Überlassung an Dritte

Eine Überlassung des Platzes in der Anlage an Dritte, insbesondere eine Untervermietung, ist dem Mieter nicht gestattet.

11. Haftung

- a) Der Mieter haftet für alle an der Anlage sowie dem Platz (Stellplatz) entstandenen und von ihm schuldhaft verursachten Schäden. Der Mieter haftet zudem für Schäden, die durch ein von ihm zu vertretendes Verhalten, Mitarbeitern der Vermieterin oder anderen Nutzern der Anlage entstehen. Veränderungen und Verschlechterungen durch den vertragsgemäßen Gebrauch hat der Mieter dabei nicht zu vertreten. Der Mieter ist verpflichtet, alle von ihm verursachten Schäden unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist eine Schadensanzeige auch über das Onlineportal der Vermieterin möglich.
- b) Schadensersatzansprüche gegen die Vermieterin sind ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt und es sich dabei um keine Wesentliche Vertragspflicht handelt. Dies gilt insbesondere für Ansprüche des Mieters wegen Schäden, die durch eine unsachgemäße Einlagerung des Fahrrades und des Fahrradzubehörs entstanden sind.
- c) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Vermieterin für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des voraussehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die die vertragsgemäße Durchführung erst ermöglichen, insbesondere die Überlassung und Erhaltung der Mietsache in dem vertraglich geschuldeten Zustand. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden können nicht verlangt werden.
- d) Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse unter Buchstabe b) und c) gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens der Vermieterin entstanden sind, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- e) Soweit die Haftung der Vermieterin ausgeschlossen ist, gilt dies auch für deren Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- f) Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Kondenswasserschäden oder sonstige Schäden durch Dritte und/oder unbeherrschbare Vorkommnisse (Feuer, Diebstahl, Verunreinigungen/Beschädigungen durch Dritte etc.), soweit sie kein Verschulden trifft.

12. Pfandrecht

Zwischen Vermieterin und Mieter wird vereinbart, dass für die Forderungen aus dem Mietverhältnis an dem in die Anlage eingestelltem Fahrrad sowie etwaigem Fahrradzubehör des Mieters ein Pfandrecht zu Gunsten der Vermieterin bestellt wird. Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die Sachen, welche nicht im Eigentum des Mieters stehen, und auch nicht auf die Sachen, welche der Pfändung nicht unterliegen.

13. Preise

Das vom Mieter im Rahmen des Zahlungsvorgangs nach Ziffer 3 Buchstabe c) zu entrichtende Entgelt richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung des Standorts der Anlage. Diese Preise sind online über das Buchungsportal der Vermieterin einsehbar.

14. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

- a) Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos nach Maßgabe des § 543 BGB kündigen.
- b) Ein wichtiger Grund für die Vermieterin liegt insbesondere vor, wenn der Mieter die Anlage vorsätzlich beschädigt oder der Mieter seine Pflichten gröblich in nicht unerheblichem Maße verletzt.
- c) Kündigt der Mieter nach Buchstabe a) außerordentlich, ist ihm die bezahlte Miete anteilig zurückzuerstatten. Der Anteil bemisst sich nach der bereits zurückliegenden Mietdauer bis zum Eintritt des Kündigungsgrundes im Verhältnis zu der Zeit, welche das Mietverhältnis nach Eintritt des Kündigungsgrundes noch gedauert hätte.
- d) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Vermieterin hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihm entrichteten Miete. Die Vermieterin muss sich jedoch das anrechnen lassen, was sie dadurch erspart, dass sie die Anlage innerhalb der ursprünglichen Dauer des Mietverhältnisses anderweitig vermietet.
- e) Rückerstattungen erfolgen spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem die außerordentliche Kündigung des Mieters bei der Vermieterin eingegangen ist, sofern diese Kündigung berechtigterweise erfolgt. Für diese Rückzahlung verwendet die Vermieterin dasselbe Zahlungsmittel, welches der Mieter bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Mieter wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Wegen dieser Rückerstattung werden dem Mieter keine Entgelte berechnet.

15. Rechtswahl

Einbeziehung und Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung des Rechtsgeschäfts selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Mieter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht verdrängt werden.